

Checkliste für werdende Eltern, die an der Universität Passau beschäftigt sind

Stand: März 2020



In der Schwangerschaft			
Was?	Wann?	Wo?	Wie?
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft mitteilen	Möglichst früh	Personalabteilung	<p>Legen Sie bitte der Personalabteilung eine Kopie der Seiten aus dem Mutterpass vor, aus denen sich das voraussichtliche Entbindungsdatum ergibt (eventuelle Eintragungen von Krankheitsbefunden bitte schwärzen).</p> <p>Die Vorlage einer besonderen ärztlichen Bescheinigung ist möglich, wird aber von der Universität nicht gesondert verlangt. Die Kosten dafür erstattet sie daher nicht.</p>
<input type="checkbox"/> Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Während der Schwangerschaft	Personalabteilung Referat Diversity und Gleichstellung	<p>Die Universität Passau bietet verschiedene Modelle an, um Ihnen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Das Referat Diversity und Gleichstellung berät sie dazu. Konkrete Fragen beantwortet auch die Personalabteilung gerne. Mehr dazu: www.uni-passau.de/familie</p>
<input type="checkbox"/> Steuerklasse wechseln	Am besten noch vor der Geburt	Finanzamt	<p>Bei Verheirateten kann ein Wechsel der Steuerklasse von Vorteil sein. Lassen Sie sich gegebenenfalls fachkundig beraten.</p>
<input type="checkbox"/> Um Betreuungsplatz kümmern	Möglichst zu Beginn der Schwangerschaft	Bei den jeweiligen Einrichtungen	<p>In der Innstraße 47 befindet sich die Unikinderkrippe Campuskinder e.V., die das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz trägt. Die Plätze werden vorrangig an die Kinder von Studierenden vergeben. Weitere Betreuungsmöglichkeiten finden Sie unter www.passau.de</p>
<input type="checkbox"/> Elternzeit beantragen	7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Personalabteilung	<p>Wollen Sie als Vater bzw. der Elternteil, der das Kind nicht zur Welt bringt, direkt nach der Geburt in Elternzeit gehen, müssen Sie die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Antritt der Elternzeit beantragen – und <i>nicht</i> erst nach der Geburt.</p> <p>Sie müssen die Elternzeit schriftlich beantragen und sich, bei Anmeldung Ihrer Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes, verbindlich auf Zeiträume innerhalb der nächsten beiden Jahre nach der Geburt Ihres Kindes festlegen. Sie können auch einen Teilzeitwunsch angeben. Die Formulare finden Sie unter „Elternzeit, Sonderurlaub und Teilzeit“: www.uni-passau.de/bereiche/beschaefigte/personal-von-a-bis-z/</p> <p>Detaillierte Informationen zur Elternzeit über www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit</p>

<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld beantragen (Angestellte)	In der 7. Woche vor dem errechneten Entbindungstermin	<p><u>Gesetzlich Versicherte:</u> Krankenkasse</p> <p><u>Privat Versicherte:</u> Bundesversicherungsamt Online-Antrag unter www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html</p>	<p><u>Mutterschaftsgeld:</u> Sie benötigen eine Bescheinigung über den errechneten Entbindungstermin. Diese bekommen Sie von Ihrer Gynäkologin/Ihrem Gynäkologen oder Ihrer Hebamme ausgehändigt, in zweifacher Ausfertigung – eine für Ihre Arbeitgeberin und eine für Ihre Krankenkasse. Bei Ihrer Krankenkasse stellen Sie Ihren Antrag auf Mutterschaftsgeld (Formular über die Webseite Ihrer Krankenkasse; dieses senden Sie, unterschrieben, mit der Bescheinigung über den errechneten Entbindungstermin, per Post an Ihre Krankenkasse.) Die Personalabteilung der Universität Passau meldet Ihre Mutterschutzfrist dem Landesamt für Finanzen - Dienststelle Landshut - Bezügestelle. Aufgrund dieser Meldung wird von der Bezügestelle maschinell eine Entgeltbescheinigung an Ihre Krankenkasse übermittelt.</p> <p><u>Arbeitgeberinzuschuss zum Mutterschaftsgeld:</u> Die Bestätigung über die Gewährung von Mutterschaftsgeld wird Ihnen von der Krankenkasse bzw. dem Bundesversicherungsamt zugeschickt. Diese Bestätigung wird direkt über die Personalabteilung der Universität Passau an die Bezügestelle des Landesamtes für Finanzen - Dienststelle Landshut weitergeleitet oder direkt von Ihnen dorthin geschickt.</p>
--	---	--	--

<input type="checkbox"/> Vaterschaft anerkennen	Am besten noch vor der Geburt	Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar/in	Sind Sie nicht verheiratet und sollen Sie als Vater in die Geburtsurkunde aufgenommen werden, müssen Sie die Vaterschaft anerkennen. Ihre Erklärung ist nur wirksam, wenn die Mutter zustimmt. Beide Erklärungen müssen beurkundet werden.
--	-------------------------------	--	---

Nach der Geburt

Was?	Wann?	Wo?	Wie?
<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde beantragen	Innerhalb der 1. Woche nach der Geburt	Standesamt	Die Geburtsurkunde beantragen Sie beim Standesamt – entweder persönlich oder direkt über die Klinik. Die Geburtsurkunde sollten Sie dem Einwohnermeldeamt baldmöglichst vorlegen.
<input type="checkbox"/> Geburt mitteilen	Möglichst bald nach der Geburt	Personalabteilung	Legen Sie der Personalabteilung baldmöglichst eine Kopie der Geburtsurkunde vor, damit die Mutterschutzfrist nach der Entbindung festgesetzt werden kann.
<input type="checkbox"/> Elternzeit beantragen	Spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit	Personalabteilung	Wollen Sie als Mutter im Anschluss an die Mutterschutzfrist in Elternzeit gehen, müssen Sie die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Antritt der Elternzeit beantragen. Sie müssen die Elternzeit schriftlich beantragen und sich verbindlich auf Zeiträume festlegen. Sie können auch einen Teilzeitwunsch angeben. Die Formulare finden Sie unter „Elternzeit, Sonderurlaub und Teilzeit“: www.uni-passau.de/bereiche/beschaeftigte/personal-von-a-bis-z/

<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt beantragen (Angestellte)	Möglichst bald nach der Geburt	Krankenkasse	Das Standesamt stellt eine Geburtsurkunde aus mit dem Vermerk „Gilt nur für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft“. Dieses Dokument senden Sie der jeweiligen Krankenkasse zu.
<input type="checkbox"/> Familienversicherung beantragen	Möglichst bald nach der Geburt	Krankenkasse Private Krankenversicherung	Das Kind ist bei einem berufstätigen Elternteil mitversichert. Bei privat versicherten Eltern ist für das Kind ein Antrag auf private Krankenversicherung zu stellen.
<input type="checkbox"/> Elterngeld oder ElterngeldPlus beantragen	Nach der Geburt; Elterngeld wird für maximal 3 Monate rückwirkend gezahlt.	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)	Sie können den Antrag online ausfüllen und diesen mit den aufgelisteten Unterlagen an die zuständige Elterngeldstelle schicken. Das Formular finden Sie unter: www.elterngeld.bayern.de/elterngeld/onlineantrag/ Die zuständigen Elterngeldstellen finden Sie unter: www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/index.php Zu den aufgelisteten Unterlagen gehört eine Verdienstbescheinigung. In der listet die Arbeitgeberin die Einkünfte der vergangenen 12 Monate auf. Sie schicken diese – mit der Bitte um Rücksendung – an das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Landshut - Bezügestelle und anschließend an die zuständige Elterngeldstelle.
<input type="checkbox"/> Kindergeld beantragen	Nach der Geburt	Landesfamilienkasse beim Landesamt für Finanzen Postfach 100264 95448 Bayreuth	Das Antragsformular des Landesamtes für Finanzen finden Sie unter: www.lff.bayern.de/formularcenter/ Den ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte zur Landesfamilienkasse beim Landesamt für Finanzen (Bayreuth). Beim Landesamt für Finanzen können Sie außerdem auf Antrag den Kinderfreibetrag eintragen lassen.
<input type="checkbox"/> Eintragung Kinderfreibetrag überprüfen lassen	Nach der Geburt	Finanzamt	Der Kinderfreibetrag senkt für Eltern das zu versteuernde Einkommen. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung, ob der Kinderfreibetrag oder Kindergeld steuerlich günstiger ist.

TIPP:

Erledigen Sie Behördengänge möglichst noch in der Schwangerschaft. Füllen Sie Anträge für Mutterschafts-, Eltern- und Kindergeld bereits vor der Geburt weitgehend aus.

Wussten Sie, dass ...

... auch während des Mutterschutzes Urlaubsansprüche entstehen?

Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote und der Mutterschutzfristen gelten als Beschäftigungszeiten. Auch während dieser Zeiten entstehen Urlaubsansprüche. Sie haben weiterhin ein Recht auf Jahresurlaub ohne Minderung. Haben Sie Ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, können Sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nehmen. Auch kann der Resturlaub nach der Elternzeit genommen werden.

... wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristete Verträge um familienbedingte Auszeiten verlängern lassen können?

Das befristete Arbeitsverhältnis verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Beschäftigten aufgrund von Eltern- und/oder Mutterschutzzeiten nicht gearbeitet haben (§ 2 Abs. 5 WissZeitVG). Diese Regelung gilt **nicht** für Beschäftigte in Drittmittelprojekten.

Beispiel: Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter hat einen auf drei Jahre befristeten Vertrag. Im ersten und im dritten Jahr arbeitet er regulär, im zweiten Jahr bleibt er wegen Elternzeit zu Hause. Sein Arbeitsvertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn er dies bei der Personalabteilung beantragt.

... familienbedingte Auszeiten nicht als Berufserfahrung zählen?

Unterbrechungen wegen Elternzeit werden nicht auf die Stufen der TV-L-Entgelttabelle angerechnet. Sie schaden aber auch nicht. Das heißt: Wenn die Unterbrechung nicht mehr als drei Jahre beträgt, läuft nach der Rückkehr die Zeit dort weiter, wo sie unterbrochen wurde. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe vor der Unterbrechung – sofern diese nicht niedriger ist als bei der Neueinstellung. Wird hingegen während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet, zählt dies zur Stufenlaufzeit.

... sich Elternzeit nicht immer auf die Jahressonderzahlung auswirkt?

Sie haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, wenn Sie am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen (§ 20 Abs. 1 TV-L). Zeiten des Mutterschutzes vermindern diese nicht. Für Elternzeit gilt: Im Geburtsjahr des Kindes haben Eltern vollen Anspruch auf die Jahressonderzahlung, sofern am Tag vor dem Antritt der Elternzeit ein Anspruch auf Entgelt bzw. Mutterschaftsgeld bestanden hat.

... Sie in Bayern Anspruch auf Familiengeld haben?

Am 1. August 2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft getreten. Demzufolge gewährt der Freistaat Bayern seit 1. September 2018 den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Anspruch auf Familiengeld hat, wer

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.

Ein Antrag auf Familiengeld ist *nicht* erforderlich, wenn in Bayern für dieses Kind Elterngeld bewilligt wurde bzw. künftig bewilligt wird.

Der Antrag auf Elterngeld in Bayern gilt im Falle einer Bewilligung von Elterngeld gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld.

Mehr Informationen über www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/fragen/index.php

... Sie in Bayern möglicherweise Anspruch auf Krippengeld haben?

Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen für den Besuch einer nach dem BayKiBiG-geförderten Einrichtung oder Tagespflege entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Das Bayerische Krippengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die nach dem 1. Januar 2017 geboren und bereits ein Jahr alt sind. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Für die Gewährung ist ein [Antrag](#) erforderlich.

Mehr Informationen über www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/fragen/index.php

HINWEISE:

Unsere Checkliste stützt sich insbesondere auf folgende rechtliche Grundlagen: Mutterschutzgesetz (MuSchG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG), Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Die Checkliste soll Sie lediglich informieren. Für rechtsverbindliche Beratungen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Referat der Personalabteilung.

Familienfreundliche Angebote der Universität Passau finden Sie unter: www.uni-passau.de/familie

Informationen für Regenbogenfamilien hat der deutsche Lesben- und Schwulenverband (LSVD) auf dieser Seite zusammengestellt:

www.lsvd.de/recht/ratgeber/sozialrecht.html#c3892

Kontakt:

Referat I/3 Diversity und Gleichstellung

Frauenbüro

JUR 012, 011, 010

Innstraße 39, 94032 Passau

Tel.: 0851-509-1026, -1023, -1017

E-Mail: familienservice@uni-passau.de

www.uni-passau.de/familie